donum vitae NRW

beraten - schützen - weiter helfen

Schwanger -

und jetzt ein Kind?

Informationen rund um Schwangerschaftskonflikt, Fortsetzung der Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch

Gefördert vom:
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber:
Landesverband donum vitae NRW e.V.
Markmannsgasse 7
50667 Köln
Tel. (0221) 222 543 - 0
Fax (0221) 222 543 - 40
E-Mail: info@nrw-donumvitae.de
Internet: www.nrw-donumvitae.de

Redaktion:
Annette van den Boom
Matthias Heidrich
Jutta Huppertz
Astrid Linnemann
Beate Marchetti
Katharina Naujoks
Vera Rabe

Titelfoto:
www.fotolia.de

Druck:
www.afterglow.de

Rechtsausschluss:
Die in dieser Broschüre angegebenen Auskünfte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.
Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie macht es jedoch nötig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Der Landesverband donum vitae NRW e.V. weist darauf hin, dass diese Broschüre keine rechtsverbindlichen Auskünfte gibt. Die dargestellten rechtlichen und medizinischen Hintergründe, Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten basieren auf dem Stand von Februar 2018.

Falls die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen sich ändern, finden Sie auf unserer Homepage www.nrw-donumvitae.de aktualisierte Informationen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einige Worte zuvor 02
2. Beratungsgrundsätze - worauf Sie sich verlassen können! 02
3. Was Sie in der Schwangerschaftskonfliktberatung erwartet 04
   3.1. Informationen zur Fortsetzung einer Schwangerschaft 04
      Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ 04
      Mutterschutz 05
      Mutterschaftsgeld 06
      Mutterschaftslohn 07
      Elternzeit 07
      Elterngeld / ElterngeldPlus 08
      Betreuungsunterhalt 09
      Kindergeld / Kinderzuschlag 10
      Unterhaltsvorschussleistungen und Beistandschaft 10
      Wohngeld 11
      Vaterschaftsanerkennung 11
      Elterliches Sorgerecht 11
      Hilfe und Begleitung bis zum dritten Lebensjahr des Kindes 12
      Vertrauliche Geburt 13
      Adoption und Pflege 13
   3.2. Informationen zum Schwangerschaftsabbruch 15
      Abbruch auf Grundlage der Beratungsregelung 15
      Abbruch auf Grundlage einer medizinischen Indikation 15
      Abbruch auf Grundlage einer kriminologischen Indikation 16
      Kosten des Schwangerschaftsabbruchs 16
      Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs 17
      Beratungsangebot nach einem Schwangerschaftsabbruch 18
4. Weitere Beratungsangebote 19
      Verhütungsberatung 19
      Beratung bei Pränataldiagnostik 19
      Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch 19
      Trauerbegleitung nach Tot- oder Fehlgeburt 20
5. Ergänzende Informationen 20
      Frauen unter 18 Jahren 20
      Andere Bestimmungen für Ausländerinnen? 21
6. Weiterführende Kontakte 21
7. Beratungsstellen in Ihrer Nähe 22

1. Einige Worte zuvor

Sie sind schwanger. Möglicherweise haben Sie jetzt viele Fragen, sind unsicher oder ängstlich. Mit diesen Emotionen lassen wir Sie nicht alleine. In unseren Beratungsstellen unterstützen und begleiten wir Sie professionell im Schwangerschaftskonflikt. Wir informieren Sie über Schwangerschaft, Geburt und Leben mit einem Kind und beraten Sie unabhängig von Religion, Weltanschauung und Geschlecht.

Diese Broschüre beantwortet häufig gestellte Fragen zum Thema Fortsetzung und Abbruch einer Schwangerschaft. Sie können auch einen Termin mit einer/einem unserer Berater/innen vereinbaren. Im persönlichen Gespräch haben Sie Zeit und Raum, um Ihre Gefühle, Sorgen und Zweifel auszudrücken. Die Kontaktdaten unserer Beratungsstellen und Hinweise zu weiteren Informationsquellen finden Sie unter 6. und 7.

2. Beratungsgrundsätze – worauf Sie sich verlassen können!

Die Beratung in unseren Beratungsstellen wird von Fachkräften durchgeführt, die Sie ganz persönlich unterstützen und Ihnen Hilfsmöglichkeiten aufzeigen möchten. Wichtige Grundsätze unserer Beratung sind:

■ **Unsere Beratung ist wertschätzend.**
Wir achten Ihre individuelle Lebenssituation und bisherigen Überlegungen im Hinblick auf Ihre Schwangerschaft und das Kind. Unser christlicher Wertehintergrund geht davon aus, dass jeder Mensch in seiner Persönlichkeit einzigartig ist. Das heißt auch: Wir respektieren Ihre Meinung, denn das Austragen oder der Abbruch einer Schwangerschaft kann nur von Ihnen selbst entschieden werden.

■ **Unsere Beratung ist unterstützend.**
In Ihrer Situation gibt es vieles zu bedenken. Zahlreiche Ratschläge und Tipps, Aussagen von Ärztinnen und Ärzten sowie Meinungen von Freundinnen und Freunden oder Familienangehörigen, Informationen aus dem Internet und anderen Quellen strömen auf Sie ein. Und trotzdem fühlen Sie sich vielleicht allein. In unserer Beratung ist Platz für Ihre Fragen, Gefühle und Sorgen. Sie entscheiden, worüber gesprochen werden soll, und gemeinsam suchen wir nach einem Weg für Sie. Nehmen Sie sich den Raum, den Sie brauchen!

■ **Unsere Beratung steht allen offen.**
Jede/Jeder kann unsere Beratung in Anspruch nehmen - unabhängig von Religion, Weltanschauung und Geschlecht.

■ **Unsere Beratung ist ergebnisoffen und allparteilich.**
Im Schwangeren- und Familienhilfegesetz ist geregelt, dass die Beratung Sie ermutigen soll, die Schwangerschaft fortzusetzen. In unserer Beratung müssen Sie sich weder rechtfertigen noch die Befürchtung haben, dass Sie in eine bestimmte Richtung gedrängt werden. Unser Anliegen ist es, Sie zu unterstützen, damit Sie im Schwangerschaftskonflikt eine Entscheidung treffen, mit der Sie, auch langfristig, gut leben können.

■ **Unsere Beratung wendet sich an Sie und eine Person Ihres Vertrauens.**
Manche Frauen möchten nicht alleine zu einem Beratungsgespräch kommen.
Unsere Beratung richtet sich an Sie, Ihren Partner, ein Familienmitglied, eine gute Freundin oder jemand anderen, der Ihnen wichtig ist.

■ **Unsere Beratung ist kostenlos und umfasst ggf. mehrere Gespräche. Eine Beratungsbescheinigung wird ausgestellt.**
Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Beratung, ohne dass Ihnen Kosten entstehen. Gemäß den gesetzlichen Richtlinien erhalten Sie nach dem Gespräch eine Bescheinigung über die erfolgte Beratung.

■ **Unsere Beratung ist vertraulich und auf Wunsch anonym.**
Unsere Berater/innen unterliegen der Schweigepflicht. Sie dürfen niemandem über die Inhalte, die Sie besprochen haben, oder über Ihre Person Auskunft geben - es sei denn, Sie selbst erteilen ausdrücklich Ihre Erlaubnis dazu, indem Sie die beratende Person von der Schweigepflicht entbinden.
Unseren Berater/innen steht auch ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber Gerichten, Staatsanwaltschaft und Polizei zu über alles, was ihnen in der Beratung anvertraut oder bekannt geworden ist.
Sie können sich auch ohne Nennung Ihres Namens beraten lassen. Wenn Sie das Gespräch führen, um den gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsnachweis für den Schwangerschaftsabbruch zu erhalten, gewährleisten wir Anonymität. Die Bescheinigung wird in diesem Fall von einer mitarbeitenden Person der Beratungsstelle ausgefüllt, die nicht das Gespräch mit Ihnen geführt hat. Um dies sicherzustellen, teilen Sie uns bitte Ihren Wunsch nach anonymer Beratung bei der Terminvereinbarung mit.

3. Was Sie in der Schwangerschaftskonfliktberatung erwartet

Die Beratung soll Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung unterstützen. Sie allein haben das Recht zur Entscheidung - niemand darf Sie zum Abbruch oder zum Austragen der Schwangerschaft zwingen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie eine eigenständige, starke Position entwickeln.

In dem Beratungsgespräch können all Ihre Gedanken und Sorgen thematisiert werden. Die Berater/innen beantworten Ihre Fragen und vermitteln Ihnen entsprechendes Hintergrundwissen. Sie erhalten sowohl Informationen zu einem möglichen Schwangerschaftsabbruch als auch zur Fortsetzung der Schwangerschaft. Denn wir möchten Ihnen alle Aspekte aufzeigen, die für eine tragfähige Entscheidung zu bedenken sind.

3.1. Informationen zur Fortsetzung einer Schwangerschaft

Wenn Sie über die Fortsetzung Ihrer Schwangerschaft nachdenken, fragen Sie sich vermutlich, wie Sie mit der veränderten Lebenssituation am besten umgehen können. In den Gesprächen mit unseren Berater/innen haben all die Themen Platz, die Sie besonders beschäftigen. Dies könnte Ihre Befindlichkeit, Ihre Partnerschaft, Ihre finanzielle Situation, Ihre zukünftige Rolle als Mutter und Eltern sowie vieles mehr betreffen.

Sollten Sie sich während der Schwangerschaft Sorgen machen, ob Sie den Anforderungen als Mutter bzw. Eltern gerecht werden, können wir mit Ihnen nach Unterstützungsmöglichkeiten suchen. Nach der Geburt haben Sie in unseren Beratungsstellen einen Anspruch auf nachgehende Beratung bis zum dritten Lebensjahr Ihres Kindes. Wir zeigen Ihnen auch gerne alle rechtlichen und finanziellen Aspekte auf, die Sie in Ihrer konkreten Situation betreffen.

Nachfolgend informieren wir Sie über die wichtigsten Themen zur Fortsetzung der Schwangerschaft. Dabei gehen wir nicht näher auf Leistungen ein, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Schwangerschaft stehen, wie beispielsweise das Arbeitslosengeld II (Hartz IV). Bitte beachten Sie, dass Details und persönliche Lebensumstände (z.B. bei Studentinnen oder Asylbewerberinnen) am besten im persönlichen Gespräch geklärt werden können.

■ **Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“**
Die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ bietet finanzielle Hilfe für Frauen, die durch die Schwangerschaft in eine Notlage geraten sind. Sie können diese Hilfe bei ei-

ner Beratungsstelle an Ihrem Wohnsitz beantragen. Dazu müssen Sie Ihre Schwangerschaft nachweisen. Die Beratungsstelle macht sich ein Bild über Ihre Einkommensverhältnisse und Ihre individuelle Notlage.

Eine Hilfe aus Mitteln der Bundesstiftung ist nur möglich, wenn andere Sozialleistungen nicht ausreichen oder nicht gewährt werden. Eventuell gezahlte Zuschüsse werden nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Es ist ratsam, sich frühzeitig an eine Beratungsstelle zu wenden. Auf Leistungen der Bundesstiftung besteht kein Rechtsanspruch.

Mutterschutz

Wenn Sie Ihrem/Ihrer Arbeitgeber/in Ihre Schwangerschaft bekannt geben, haben Sie Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Entbindung. Dies gilt auch, wenn Sie die Schwangerschaft innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Kündigung mitteilen. Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann nur in besonderen Fällen, die nicht mit der Schwangerschaft in Zusammenhang stehen, ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären.

Während der Schwangerschaft und der Stillzeit gelten besondere Mutterschutzvorschriften am Arbeitsplatz:

- Es besteht ein eingeschränktes Beschäftigungsverbot in der Mutterschutzfrist, sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin, wobei die werdende Mutter in diesem Zeitraum jederzeit ihre Bereitschaft zur Arbeit widerrufen kann.

- Außerdem gibt es ein absolutes Beschäftigungsverbot in der Mutterschutzfrist acht Wochen nach der Entbindung. Bei Mehrlingen, behinderten Kindern und Frühgeburten im medizinischen Sinn umfasst diese Frist 12 Wochen.

- Der/Die Arbeitgeber/in muss die werdende Mutter für Vorsorgeuntersuchungen von der Arbeit freistellen, dabei entsteht kein Verdienstausfall.

- Wenn die Mutter die Elternzeit nicht oder nicht voll in Anspruch nehmen möchte, muss ihr/ihre Arbeitgeber/in sie für die erforderliche Stillzeit von der Arbeit frei-stellen. Diese Zeit muss weder vor- noch nachgearbeitet werden. Zudem darf kein Verdienstausfall durch die Stillzeit entstehen.

- Frauen, die nach der 12. Woche eine Fehlgeburt erleiden, können sich ebenfalls auf einen viermonatigen Kündigungsschutz berufen.

- Auch Frauen, die eine Totgeburt erleiden, haben grundsätzlich einen viermonatigen Kündigungsschutz.

Ist eine bestimmte Tätigkeit nicht mit der Schwangerschaft zu vereinbaren - dies ist meistens der Fall, wenn die Arbeit ein Gesundheitsrisiko für die werdende Mutter oder das ungeborene Kind darstellt - , muss im Einstellungsgespräch die Frage nach einer Schwangerschaft wahrheitsgemäß beantwortet werden. Ansonsten ist diese Frage gesetzlich nicht zulässig und muss nicht wahrheitsgemäß beantwortet werden.

Schülerinnen, Studentinnen, Praktikantinnen, Teilnehmerinnen des Bundesfreiwilligendienstes und Entwicklungshelferinnen genießen ebenfalls Mutterschutz. Sie müssen z.B. während des Mutterschutzes keine Prüfungen absolvieren, wenn sie dies nicht möchten und können sich von Pflichtveranstaltungen freistellen lassen.

■ Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld erhalten Frauen, die gesetzlich versichert sind und in einem Arbeitsverhältnis stehen, oder Frauen, die bei Beginn des Mutterschutzes arbeitslos sind und Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG I) haben.

Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen es während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag. Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 13 € pro Kalendertag. Der/Die Arbeitgeber/in muss die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlen, wenn der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn den Betrag von 13 € (monatlicher Nettolohn von 390 €) übersteigt.
Arbeitnehmerinnen, die geringfügig beschäftigt oder privat krankenversichert sind, erhalten vom Bundesversicherungsamt einmalig ein reduziertes Mutterschaftsgeld von bis zu 210 €. Der/Die Arbeitgeber/in berechnet bei privat versicherten Frauen seinen Zuschuss so, als wären sie gesetzlich versichert und bekämen den üblichen Kassensatz. So erhalten privat versicherte Frauen im Mutterschutz ihr Nettogehalt abzüglich 13 € pro Arbeitstag von ihrem/ihrer Arbeitgeber/in. Auch geringfügig beschäftigte Mütter erhalten den Arbeitgeberzuschuss, jedoch nur dann, wenn sie mehr als 390 € netto verdient haben. Das Mutterschaftsgeld muss beantragt werden, entweder bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse oder

beim Bundesversicherungsamt (reduziertes Mutterschaftsgeld).

■ **Mutterschaftslohn**

Anspruch auf Mutterschaftslohn besteht, wenn eine werdende Mutter vor Beginn der eigentlichen Schutzfrist wegen der Schwangerschaft nicht mehr arbeiten darf. Das ist beispielsweise der Fall, wenn medizinische Probleme auftreten und der Arzt/die Ärztin eine weitere Beschäftigung zum Wohle der Mutter und des Kindes untersagt. In solchen Fällen muss der/die Arbeitgeber/in der werdenden Mutter einen anderen Arbeitsplatz zuweisen oder sie von der Arbeit freistellen. Durch derartige medizinische Probleme darf der werdenden Mutter kein finanzieller Nachteil entstehen. Sie hat daher Anspruch auf das Durchschnittsgehalt der letzten drei Monate (bei monatlicher Bezahlung) - bzw. der letzten 13 Wochen als Mutterschaftslohn.

■ **Elternzeit**

Der/Die Arbeitgeber/in darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, sowie während der Elternzeit nicht kündigen. Der Kündigungsschutz beginnt frühestens acht Wochen vor Beginn einer Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes und frühestens 14 Wochen vor Beginn einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes.

Bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen hat jeder Elternteil bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Anspruch auf Elternzeit. Während dieser Zeit bleibt das Arbeitsverhältnis bestehen. Nach der Rückkehr aus der Elternzeit besteht Anspruch auf den gleichen oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz.

Spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit ist diese schriftlich bei dem/der Arbeitgeber/in anzumelden. Die Eltern müssen sich bei der Anmeldung für die kommenden zwei Jahre ab Beginn der Elternzeit entscheiden, ob und wann sie die Elternzeit nehmen möchten. Während der Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden möglich.

Bis zu 24 Monate Elternzeit können zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genommen werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Damit Unternehmen sich rechtzeitig darauf einstellen können, ist die Anmeldefrist für die Elternzeit in diesem Zeitraum auf 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit erhöht.

Die Elternzeit kann in drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Der/Die Arbeitgeber/in kann jedoch den dritten Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn er zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt. Darüber hinaus gilt eine Zustimmungsfiktion: Wenn der/die Arbeitge-

ber/in nicht innerhalb einer bestimmten Frist auf den Elternzeitantrag eines Elternteils reagiert, gilt seine/ihre Zustimmung zum Antrag als erteilt.
Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist grundsätzlich unabhängig vom Bezug des Elterngeldes möglich.

■ Elterngeld / ElterngeldPlus

Gemäß dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird Elterngeld in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt.
Ausgangspunkt der Berechnung des Elterngeldes ist das Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes, bzw. vor dem Monat des Beginns der Mutterschutzfrist (bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen).
Bei Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes Einkommen aus selbstständiger Arbeit hatten, greift die Elterngeldstelle automatisch auf das letzte Wirtschaftsjahr (i.d.R. das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes) zurück. Ggf. sollte geprüft werden, ob Ausklammerungsbestände geltend gemacht werden, auf Grund derer sich der Bemessungszeitraum weiter in die Vergangenheit verschieben kann.
Maßgebend bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ist das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes. Von diesem Bruttoeinkommen werden Steuern und Sozialabgaben mit Pauschalsätzen und sonstigen Abgaben (z.B. Werbungskosten) abgezogen und so ein fiktives Nettoeinkommen berechnet. Dieser Betrag ist nicht identisch mit dem Nettogehalt, das auf den Gehaltsnachweisen steht.
Mit Einkommen ist zudem nur das reine Erwerbseinkommen gemeint. Sonderzahlungen und Zulagen wie etwa nicht fortlaufend gezahltes Urlaubs- oder Weihnachtsgeld werden nicht angerechnet. Auch Sozialleistungen, Krankengeld, Renten, BAföG, Trinkgelder und Promotionsstipendien werden nicht als Einkommen gezählt, sie bleiben also bei der Berechnung außen vor und können somit auch nicht den Elterngeldbetrag erhöhen.
Das Elterngeld beträgt höchstens 1.800 € und mindestens 300 €. Bei einem Nettoeinkommen von mehr als 1.200 € wird das Elterngeld in Stufen von 67 auf 65 Prozent gekürzt. Wenn Sie ein geringes Einkommen unter 1000 € erhalten, beträgt die Ersatzrate bis zu 100 Prozent.
Das Elterngeld wird beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag vollständig als Einkommen angerechnet - dies betrifft auch den Mindestbetrag von 300 €. Es gibt aber eine Ausnahme: Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Dieser

Freibetrag liegt je nach Verdienst bei höchstens 300 €. Bis zu dieser Höhe steht das Elterngeld damit zusätzlich zur Verfügung.
Mehrkindfamilien mit kleinen Kindern erhalten einen Zuschlag von zehn Prozent, mindestens aber 75 € zu dem sonst zustehenden Elterngeld des betreuenden Elternteils. Bei Mehrlingsgeburten (Zwillingen, Drillingen usw.) erhöht sich das Elterngeld für das zweite und jedes weitere Kind jeweils um einen Zuschlag in Höhe des Mindestbetrags (300 €).
Ein Elternteil erhält das Elterngeld höchstens 12 Monate. Das Elterngeld wird zwei weitere Monate gezahlt, wenn sich der Partner/die Partnerin an der Kinderbetreuung beteiligt und er/sie deshalb auf Erwerbseinkommen ganz oder teilweise verzichtet.
Alleinerziehende können unter bestimmten Voraussetzungen das Elterngeld für die Dauer der gesamten 14 Monate beziehen. In besonderen Fällen kann das Elterngeld auch von Verwandten bis zum dritten Verwandtschaftsgrad bezogen werden. Das Elterngeld können Sie bei der zuständigen Elterngeldstelle vor Ort in Ihrer Kommune beantragen.

ElterngeldPlus
Neben dem Elterngeld in der bisherigen Form (Basiselterngeld) besteht für Eltern die Möglichkeit, ElterngeldPlus zu beantragen. ElterngeldPlus steht insbesondere für Eltern zur Verfügung, die während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten möchten. Das ElterngeldPlus berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Elterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate. Basiselterngeld und ElterngeldPlus können frei miteinander kombiniert werden. Arbeiten beide Eltern parallel in vier aufeinander folgenden Monaten durchschnittlich zwischen 25-30 Wochenstunden, erhält jeder Elternteil für diese vier Monate zusätzliche Monatsbeträge ElterngeldPlus (Partnerschaftsbonus). Die Regelungen zum Partnerschaftsbonus gelten auch für getrennt lebende Elternteile, die als Eltern gemeinsam in Teilzeit gehen.
Alleinerziehende können die Partnerschaftsbonusmonate ebenso wie die Partnermonate selbst beanspruchen, sofern sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Beim Elterngeld/ElterngeldPlus gibt es keine Unterschiede zwischen Lebenspartnern und Ehegatten.

■ Betreuungsunterhalt
Wer minderjährige Kinder betreut und nicht mit dem anderen Elternteil zusammen lebt, hat gegen diesen für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes An-

spruch auf Unterhalt. Dieser Anspruch auf Unterhalt kann verlängert werden, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit den Belangen des Kindes nicht vereinbar ist, also wenn das Kind beispielsweise von der Mutter/dem Vater besonders betreut werden muss.
Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt kann auch verlängert werden, wenn es keine Betreuungsmöglichkeiten gibt oder zum Beispiel nur weit entfernte Kindertagesstätten, die die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Beruf für die Mutter/den Vater unmöglich machen.

■ Kindergeld / Kinderzuschlag

Das Kindergeld wird monatlich gezahlt und muss bei der Familienkasse schriftlich beantragt werden. Das Kindergeld für die ersten beiden Kinder beträgt jeweils 194 €, für das dritte Kind 200 € und für jedes weitere Kind 225 €. Dieses Geld wird maximal bis zum 25. Lebensjahr gezahlt, wenn eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Kinderzuschlag. Auch hierfür muss ein Antrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden.

■ Unterhaltsvorschussleistungen und Beistandschaft

Die Beistandschaft durch das Jugendamt kann bereits vor der Geburt des Kindes beantragt werden, wenn die werdende Mutter nicht verheiratet ist und die Eltern keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben. Nach der Geburt kann die Beistandschaft bei gemeinsamer Sorge der Eltern von dem Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, jederzeit bis zur Volljährigkeit des Kindes schriftlich beim Jugendamt beantragt werden.

Ist der Antrag eingegangen, wird das Jugendamt sofort Beistand des Kindes. Zuständig ist das Jugendamt am Wohnort des antragstellenden Elternteils. Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Das Jugendamt bietet seine Hilfe zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes an. Der Beistand ermittelt das Einkommen des Unterhaltspflichtigen und errechnet die Höhe des Unterhalts. Wenn Unterhaltspflichtige nicht zahlen, kümmert sich der Beistand auch um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.

Alleinerziehende, die keinen oder nicht regelmäßig Kindesunterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, können über das Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen.

Unterhaltsvorschuss gibt es für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Anspruch für Kinder zwischen 12 und 18 Jahren wird wirksam, wenn das Kind nicht auf ALG II-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil bei ALG II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto erzielt. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter des Kindes. Für den Unterhaltsvorschuss muss ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt gestellt werden.

Eine Beistandschaft kann auch für den Fall eingerichtet werden, dass ein Unterhaltsanspruch abgeändert werden soll. Hat sich das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils geändert, so verfolgt der Beistand für das Kind eine Erhöhung des Unterhalts oder vertritt es gegen das Herabsetzungsbegehren des unterhaltspflichtigen Elternteils.

■ Wohngeld

Wenn Ihr Einkommen nicht ausreicht, leistet der Staat finanzielle Hilfe für Ihre Wohnung. Diese Hilfe wird als Mietzuschuss für Mieter/innen oder als Lastenzuschuss für Wohnraumeigentümer/innen gezahlt. Der Antrag ist an die Wohngeldstelle zu richten, die meistens bei der Kreis-, Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung angesiedelt ist. Zur Antragstellung ist die Offenlegung der Vermögensverhältnisse erforderlich.

■ Vaterschaftsanerkennung

Die Vaterschaftsanerkennung ist eine einvernehmliche Erklärung nicht miteinander verheirateter Eltern. Sie muss persönlich beim Jugendamt oder beim Notar/bei der Notarin abgegeben werden; das ist bereits während der Schwangerschaft möglich.
Die Erklärung ist deshalb wichtig, weil erst dann der Vater des Kindes auch im rechtlichen Sinn der Vater ist - dies hat wesentliche Konsequenzen, wenn es zum Beispiel um Fragen des Unterhalts oder des Umgangs mit dem Kind geht. Durch eine Vaterschaftsanerkennung wird nicht automatisch erklärt, dass Mutter und Vater das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen. Wenn die Mutter verheiratet ist, gilt der Ehemann automatisch als der Vater des Kindes. Der biologische Vater kann nur dann als Vater eingetragen werden, wenn der Ehemann seine Vaterschaft anficht.

■ Elterliches Sorgerecht

Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht, wenn

- die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind;
- die Eltern nach der Geburt einander heiraten;
- die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen, Abgabe z.B. beim Jugendamt, möglich schon vor der Geburt) oder
- das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge überträgt.

Sind die Eltern nicht verheiratet, erhält die Mutter zunächst die alleinige Sorge. Wenn Vater und Mutter es wünschen, können sie gemeinsam - auch schon vor der Geburt - beim Jugendamt gleich mit der Anerkennung der Vaterschaft erklären, dass sie gemeinsam das Sorgerecht ausüben wollen.
Der Vater kann durch einen Antrag beim Familiengericht auch ohne Zustimmung der Mutter das gemeinsame Sorgerecht erlangen. Das Familiengericht überträgt den Eltern die gemeinsame Sorge, wenn und soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt die Mutter keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die Frist zur Stellungnahme der Mutter endet frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

In der Regel soll das Familiengericht in einem beschleunigten und vereinfachten Verfahren entscheiden. Eine Anhörung des Jugendamts und eine persönliche Anhörung der Eltern gelten zunächst als entbehrlich, sofern die Mutter entweder gar nicht Stellung nimmt oder Gründe für eine Versagung vorträgt, die mit dem Kindeswohl nicht im Zusammenhang stehen.

Gemeinsame Sorge/Aufenthaltsbestimmungsrecht
Das Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zu alleinigen Entscheidungen des täglichen Lebens. Bedeutsame Entscheidungen müssen hingegen im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil getroffen werden, beispielsweise die Wahl der Schule oder die Einwilligung in größere medizinische Eingriffe. Beide Elternteile haben die Pflicht und das Recht zum Umgang mit ihrem Kind. Das Gericht kann das Umgangsrecht einschränken, wenn dies dem Kindeswohl dient.

■ Hilfe und Begleitung bis zum dritten Lebensjahr des Kindes

Unsere Berater/innen begleiten Sie auch gerne, wenn Sie Hilfe oder Kontakte bei

Partnerschafts- und Erziehungsfragen benötigen. Die Unterstützung durch die Beratungsstellen beginnt in der Zeit der Schwangerschaft, reicht über die Geburt des Kindes hinaus bis zum Ende des dritten Lebensjahres und umfasst alle Bereiche, die Ihnen in Ihrer individuellen Situation wichtig sind. Dazu gehören unter anderen Informationen über die Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche, Mutter-Kind-Einrichtungen, Mutter-Kind-Gruppen oder über ergänzende Fachdienste (z.B. Jugendamt, Erziehungsberatung, Schuldner/innenberatung, Frühförderstellen).

■ Vertrauliche Geburt

Die Vertrauliche Geburt ist ein Angebot für Schwangere in Notsituationen, die ihre Schwangerschaft verdrängen oder verschweigen und ihre Anonymität trotz verschiedener Unterstützungsangebote nicht aufgeben möchten.
Eine Frau, die sich in einer besonderen Notlage befindet, kann eine Vertrauliche Geburt durchführen. Diese Regelung soll das Beratungs- und Hilfesystem für Schwangere weiter ausbauen.

Die Vertrauliche Geburt bedeutet

- professionelle, anonyme Beratung und eine wertschätzende kontinuierliche Begleitung in den Schwangerschaftsberatungsstellen vor und nach der Geburt;
- eine geschützte und medizinische Versorgung von Mutter und Kind;
- für das Kind die Möglichkeit, nach 16 Jahren seine Herkunft zu erfahren. Die Anonymität der Frau kann in besonders schweren Fällen auch nach dem 16. Lebensjahr des Kindes geschützt werden, wenn das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der Frau bedroht sind.

Schwangerenberatungsstellen beraten und betreuen im gesamten Verfahren - unverzüglich, unentgeltlich, ausführlich und ergebnisoffen.

■ Adoption und Pflege

Kommt ein Schwangerschaftsabbruch für Sie nicht infrage und die genannten Hilfsangebote sind nicht ausreichend, denken Sie vielleicht darüber nach, Ihr Kind in Pflege oder zur Adoption zu geben.

Es lassen sich drei Formen des Pflegeverhältnisses bzw. der Pflegedauer unterscheiden:

- Bei einer **Kurzzeitpflege** wird die Versorgung und Erziehung des Kindes übernommen, wenn dies der Ursprungsfamilie für einen befristeten Zeitraum nicht möglich ist.

- Die **Übergangspflege** ist eine weitere Form des Pflegeverhältnisses. Dabei übernimmt die Pflegefamilie über einen befristeten kürzeren oder längeren Zeitraum die Versorgung und Erziehung des Kindes. Dies ist zum Beispiel bei Krankheit oder bei erheblichen Beziehungsproblemen in der Herkunftsfamilie denkbar.

- Die **Dauerpflege** ist am häufigsten verbreitet. Dieses Pflegeverhältnis ist auf einen langen Zeitraum hin angelegt.

Ein Kind zur **Adoption** freizugeben, ist eine schwerwiegende Entscheidung, die niemand leichtfertig trifft. Eine Frau bzw. Eltern, die diesen Schritt erwägt/erwägen, befindet/befinden sich in einer besonderen Notlage. Im Vorfeld einer Adoption sollte die leibliche Mutter/Vater sich umfassend, fachkundig und ergebnisoffen beraten lassen und entscheiden, ob sie/er mit Hilfe und Unterstützung nicht selbst mit ihrem/seinem Kind leben und Elternverantwortung übernehmen könnte.

Bevor die Entscheidung für eine Adoption getroffen wird, sollte der abgebenden Mutter bzw. den Eltern klar sein, dass sie mit einer Adoption zwar die elterlichen Rechte und Pflichten abgibt/abgeben, nicht aber die innere Verbindung und Zugehörigkeit als leibliche Mutter bzw. Eltern. Die Aufgabe der Vermittlung liegt beim Jugendamt, dem Landesjugendamt oder bei anerkannten Vermittlungsstellen (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk).

Es gibt drei Adoptionsformen:

- **Halboffen:** Diese ist zurzeit die häufigste Form der Gestaltung von Adoptionsverhältnissen. Dabei tauschen Herkunftseltern und Adoptiveltern wechselseitige Informationen, Fotos und Geschenke über das Jugendamt aus oder sie stehen zueinander im anonymen brieflichen Kontakt. Zum Teil lernen sich leibliche Eltern und Adoptiveltern auch persönlich unter Wahrung der Anonymität kennen, um sich ein Bild voneinander zu machen und bleiben möglicherweise in regelmäßigem persönlichen Kontakt zueinander. Das Adoptivkind wird seinem Alter und seinen Bedürfnissen entsprechend einbezogen.

- **Inkognito:** Es besteht keinerlei Verbindung zwischen abgebenden und annehmenden Eltern.

- **Offen:** Leibliche Eltern und Adoptiveltern kennen sich und haben dauerhaft Kontakt.

Aufgrund der Rechtslage („Adoptionsgeheimnis“) beruht die Öffnung des Inkognitos auf der Freiwilligkeit der Adoptiveltern. Leibliche Eltern haben jedoch die Möglichkeit, ihre Wünsche zur Ausgestaltung des Adoptionsverhältnisses jederzeit gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle zu äußern.

3.2. Informationen zum Schwangerschaftsabbruch

Wir stellen Ihnen hier Aspekte vor, die bei einer Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch wichtig sind. Es geht um rechtliche, finanzielle und medizinische Informationen. In Deutschland muss eines der folgenden drei Kriterien vorliegen, um einen Schwangerschaftsabbruch straffrei durchführen zu lassen:

■ Abbruch auf Grundlage der Beratungsregelung
Es dürfen seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen vergangen sein und Sie müssen eine gesetzlich vorgeschriebene Beratung in einer staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstelle in Anspruch genommen haben. Im Anschluss an dieses Gespräch erhalten Sie einen Nachweis über die erfolgte Beratung mit Datum und Ihrem Namen. Angaben über die Inhalte oder den Verlauf der Beratung dürfen auf der Bescheinigung nicht gemacht werden. Auch für den Fall, dass die Beratung fortgesetzt werden soll, ist die Beratungsbescheinigung so auszustellen, dass die Zwölfwochenfrist eingehalten werden kann.
Es muss eine Frist von drei Tagen zwischen Beratung und Abbruch beachtet werden, das heißt ein Schwangerschaftsabbruch ist frühestens am vierten Tag nach Abschluss der Beratung möglich. Nur ein Arzt/eine Ärztin, der/die nicht die medizinische Beratung durchgeführt hat, darf den Abbruch vornehmen.

■ Abbruch auf Grundlage einer medizinischen Indikation
Ein Arzt/eine Ärztin kann die medizinische Indikation stellen, „wenn der Abbruch der Schwangerschaft (...) angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr

nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann“ (§ 218a Absatz 2 StGB).

Für den Arzt/die Ärztin besteht eine Vermittlungspflicht zu einer psychosozialen Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren. Nach einer Frist von mindestens drei Tagen muss die Frau dem Arzt/der Ärztin bescheinigen, dass sie eine solche Beratung in Anspruch genommen oder darauf verzichtet hat. Danach kann der Arzt/die Ärztin die medizinische Indikation stellen. Ab der 13. Schwangerschaftswoche wird die Schwangerschaft in der Regel durch einen künstlich eingeleiteten Geburtsvorgang beendet.

■ Abbruch auf Grundlage einer kriminologischen Indikation

Die kriminologische Indikation wird von einem Arzt/einer Ärztin gestellt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe dafür sprechen, dass die Schwangerschaft durch eine Sexualstraftat entstanden ist. Für eine kriminologische Indikation ist es nicht nötig, dass die Straftat zur Anzeige gekommen ist. Der Arzt/die Ärztin darf den Eingriff nicht selbst vornehmen, wenn er/sie zuvor die Indikation gestellt hat.

Die gesetzliche Frist (12 Wochen nach Empfängnis) gilt auch beim Schwangerschaftsabbruch nach kriminologischer Indikation. Es besteht hierbei keine Beratungspflicht, jedoch steht das Beratungsangebot offen, denn eine Unterstützung bei der Bewältigung des Erlebten kann hilfreich sein.

■ Kosten des Schwangerschaftsabbruchs

Wenn Sie einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung vornehmen lassen möchten, müssen Sie die Kosten für den medizinischen Eingriff selbst übernehmen. Die Kosten für den eigentlichen Schwangerschaftsabbruch werden von der Krankenkasse nicht übernommen. Die von Ihnen zu tragenden Kosten belaufen sich auf ungefähr 200 bis 570 € je nach Praxis, Methode und Versicherung. Verfügen Sie allerdings über kein oder nur ein geringes Einkommen (in Nordrhein-Westfalen zurzeit nicht mehr als 1.142 € netto im Monat), haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf die Übernahme der Kosten. Die finanzielle Situation des Partners wird hier nicht berücksichtigt.
Es ist wichtig, den Antrag auf Kostenübernahme **vor** dem Schwangerschaftsabbruch bei den örtlich zuständigen gesetzlichen Krankenkassen zu stellen. Das gilt auch für Frauen, die keiner gesetzlichen Krankenkasse angehören. Die Krankenkasse stellt eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus und übernimmt

die finanzielle Abwicklung der Kosten mit dem zuständigen Bundesland. Die Leistungen umfassen die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs. Für alle anderen Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft oder bei Komplikationen, die durch den Abbruch bedingt sind, ist die Krankenversicherung zuständig.

Bei einem Schwangerschaftsabbruch aus medizinischer Indikation werden die Kosten von der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung übernommen.

■ Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs

Wenn Sie Ihre Schwangerschaft schon sehr früh festgestellt haben, können Sie sich bei der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs zwischen der operativen und medikamentösen Methode entscheiden. Haben Sie die neunte Schwangerschaftswoche bereits überschritten, käme für Sie nur noch der operative Schwangerschaftsabbruch in Frage.

Der **operative Schwangerschaftsabbruch** wird mit der Absaugmethode oder als Ausschabung durchgeführt und dauert wenige Minuten. Zunächst wird der Muttermund gedehnt. Die Absaugung wird mit einer dünnen Kanüle durchgeführt. Bei der Ausschabung wird mit einem löffelartigen Instrument die in der Gebärmutter befindliche Frucht ausgeschabt. Die Ausschabung wird nur noch selten als Methode zum Schwangerschaftsabbruch angewendet. In den meisten Fällen geschieht dieser Eingriff ambulant – ein Aufenthalt im Krankenhaus ist nur sehr selten erforderlich.

Der operative Schwangerschaftsabbruch kann unter kurzer Schlafnarkose oder örtlicher Betäubung durchgeführt werden. Bei der örtlichen Betäubung sind Sie während des Schwangerschaftsabbruchs bei vollem Bewusstsein. Durch die Scheide wird ein Betäubungsmittel neben den Muttermund in den Gebärmutterhals gespritzt, so dass Sie während des Eingriffs weitgehend schmerzfrei sind. Bei einer Kurznarkose wird das Narkosemittel durch einen Narkosearzt über die Armvene verabreicht. Sie „schlafen“ während des Eingriffs.

Ein **medikamentöser Schwangerschaftsabbruch** wird mit „Mifepriston“ durchgeführt. Das Präparat „Mifegyne“ kann bis zum 63. Tag nach Beginn der letzten Monatsblutung angewendet werden. „Mifepriston“ ist die unter dem Handelsnamen „Mifegyne“ erhältliche sogenannte „Abtreibungspille“. Sie blockiert die Wirkung des Gelbkörperhormons und führt zur Öffnung des Muttermunds.

Etwa zwei Tage später nimmt die Frau den Wirkstoff „Prostaglandin“ ein. Dieses

Hormon führt dazu, dass sich die Gebärmutter zusammenzieht und innerhalb von 3 bis 24 Stunden die Gebärmutterschleimhaut mitsamt Fruchtsack und Embryo ausstößt. Der Vorgang ist vergleichbar mit einer spontanen Fehlgeburt oder einer stärkeren Regelblutung. Die Einnahme der Medikamente erfolgt jeweils unter ärztlicher Aufsicht. Nach ein bis zwei Wochen lässt die Blutung nach. Zu diesem Zeitpunkt ist eine Nachuntersuchung erforderlich.

Bei etwa fünf Prozent der Behandlungen ist der medikamentöse Abbruch nicht erfolgreich oder es bleibt so viel Restgewebe in der Gebärmutter zurück, dass noch eine operative Behandlung notwendig ist. Auch bei einem medikamentösen Abbruch ist eine Beratung mit dreitägiger Bedenkfrist erforderlich.

Welche Methode für Sie persönlich am ehesten in Frage kommt, hängt von unterschiedlichen Aspekten ab, die Sie mit Ihrem/Ihrer Berater/in und Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin in einem Vorgespräch erörtern sollten. Im Gespräch muss diese/r Sie über den Ablauf des Abbruchs ebenso aufklären, wie über etwaige Risiken und Auswirkungen. Dazu gehört auch die Information über mögliche körperliche und psychische Folgen. Ist Ihnen etwas unklar, sollten Sie auf jeden Fall nachfragen!

■ Beratungsangebot nach einem Schwangerschaftsabbruch

Es kann sein, dass Ihr soziales Umfeld, Ihr Partner oder Ihre Freunde nach dem Abbruch relativ schnell in den Alltag zurückkehren und „zur Tagesordnung übergehen“. Vielleicht beschäftigen Sie sich aber noch mit den Folgen Ihrer Entscheidung. Möglicherweise sind Sie traurig, haben Schuldgefühle oder depressionsähnliche Stimmungen belasten Sie. Dann haben Sie Gelegenheit, darüber mit einem/einer unserer Berater/innen zu sprechen. Wir suchen mit Ihnen nach Wegen, die Ihnen in dieser Situation helfen können.

4. Weitere Beratungsangebote

■ **Verhütungsberatung**
Um in Zukunft eine nicht erwünschte Schwangerschaft zu vermeiden, machen Sie sich vielleicht Gedanken, wie Sie diese wirksam verhüten können. Unsere Berater/innen geben Ihnen im Gespräch gerne einen Überblick über die unterschiedlichen Verhütungsmittel.

■ **Beratung bei Pränataldiagnostik**
Vor, während und nach vorgeburtlichen Untersuchungen ist die Begleitung durch unsere Berater/innen ein wichtiges Angebot. **Vor** diesen Untersuchungen geht es darum, was Sie wissen möchten und sollten, und wie Sie mit einem eventuell auffälligen Befund umgehen wollen. **Während** der Untersuchungen begleiten wir Sie in der Zeit des Wartens auf die Mitteilung des Ergebnisses. **Nach** Pränataldiagnostik sind wir für Sie bei auffälligen Befunden da, wenn es um wichtige und schwierige Fragen geht, wie beispielsweise Hilfen für ein Leben mit einem behinderten Kind, Schwangerschaftsabbruch oder Abschied vom Kind.

Die Ärzte/Ärztinnen, die einen auffälligen Befund diagnostizieren, sind verpflichtet, Sie über psychosoziale Hilfsangebote zu informieren und, wenn Sie einverstanden sind, an eine Beratungsstelle zu vermitteln. Nach drei Tagen bescheinigen Sie dem Arzt/der Ärztin, dass Sie diese Beratung in Anspruch genommen oder darauf verzichtet haben. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Beratungsstellen.

■ **Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch**
Menschen mit unerfülltem Kinderwunsch nehmen zunehmend die Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin in Anspruch. Der Weg zum Kind ist mit vielerlei Fragen und Unsicherheiten verbunden, die auch die eigene Psyche und eine Paarbeziehung betreffen. Und nicht immer geht der Kinderwunsch in Erfüllung. Ärzte/Ärztinnen stehen Ihnen als kompetente Ansprechpersonen zu allen medizinischen Fragen zur Verfügung.

In den staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen finden Sie Berater/innen, mit denen Sie über alle darüber hinausgehenden Fragen sprechen können. Dabei haben alle Ihre Gefühle einen Raum. Elemente der Beratung können sein: Begleitung in der Zeit der Behandlung, der Blick auf Ihr Umfeld, auf Erwartungen, Rahmenbedingungen; der Blick auf Sie als Paar oder als Einzelperson;

wicklung von Perspektiven für ein mögliches Leben mit einem Kind; Begleitung bei der Verarbeitung einer Fehlgeburt; Entwicklung von Alternativen („Plan B“), wenn der Kinderwunsch nicht in Erfüllung geht.

■ **Trauerbegleitung nach Tot- oder Fehlgeburt**
Auch bei schweren Verlusterfahrungen, zum Beispiel bei einer Tot- oder Fehlgeburt, finden Sie bei dem/der Berater/in Unterstützung und Hilfe. Wir bieten Ihnen an, Sie und Ihren Partner in Ihrer Trauer zu begleiten und helfen Ihnen, dieses Erlebnis zu bewältigen und in Ihr Leben zu integrieren.

5. Ergänzende Informationen

■ **Frauen unter 18 Jahren**
Häufig haben Jugendliche Angst vor der Reaktion ihrer Eltern auf eine Schwangerschaft. Oft machen wir aber auch die Erfahrung, dass sie von ihren Eltern unterstützt werden, wenn diese von der Schwangerschaft wissen. Unsere Beratung kann hier helfen, eine sinnvolle Vorgehensweise zu finden. Die Schweigepflicht der Berater/innen gilt bei minderjährigen Schwangeren genauso wie bei allen anderen.

Bei einem eventuellen Schwangerschaftsabbruch muss zwischen minderjährigen Schwangeren unter 14 Jahren und der Altersgruppe zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr unterschieden werden. Das Gesetz sieht eine Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters in einen Schwangerschaftsabbruch bei minderjährigen Mädchen unter 14 Jahren vor. Bei unter 14-jährigen Schwangeren liegt immer eine kriminologische Indikation vor.

Zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr kann der Arzt/die Ärztin die junge Frau selbst entscheiden lassen, ob ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird. Dafür muss der Arzt/die Ärztin die Einsichtsfähigkeit der Schwangeren feststellen, das heißt er/sie muss sich davon überzeugen, dass die Schwangere die Tragweite ihrer Entscheidung angemessen einschätzen kann. Die meisten Ärzte/Ärztinnen verlangen aber zu ihrer eigenen Absicherung die Zustimmung eines Elternteils. In einigen Fällen kann der Entscheidungsprozess und die Urteilsfähigkeit der jungen Frau durch ein psychologisches Gutachten gestützt werden. Bei Schwangeren zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr ist davon auszugehen, dass

die Einsichtsfähigkeit vorhanden ist. Aus Gründen der Absicherung wird mittlerweile in vielen Praxen bei unter 18-jährigen Schwangeren immer die Einwilligung eines Elternteils erbeten.

■ **Andere Bestimmungen für Ausländerinnen?**
Für Ausländerinnen gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland. Eine besondere Einwilligung des Ehemanns oder der Eltern ist nicht erforderlich. Bei einer Frau, die keinen legalen Aufenthaltsstatus hat, kann die Kostenübernahme nicht beantragt werden.

Der Arzt/die Ärztin muss Ihre persönlichen Daten aufnehmen, weil er/sie verpflichtet ist, bestimmte Informationen anonymisiert an das Statistische Bundesamt weiterzuleiten.

6. Weiterführende Kontakte

Wir nennen Ihnen hier fünf Kontaktmöglichkeiten, bei denen Sie vielfältige Informationen erhalten. Auch die gängigen Suchmaschinen im Internet können Sie für weitere Recherchen nutzen.

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.bzga.de
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: www.mkffi.nrw
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de
- Hilfetelefon „Schwangere in Not“ des Bundesfamilienministeriums 0800 / 4040020 (kostenlose, anonyme Beratung rund um die Uhr in 18 Sprachen)
- Landesverband donum vitae NRW e.V. www.nrw-donumvitae.de

7. Beratungsstellen in Ihrer Nähe

■ Aachen
donum vitae Regionalverband
Aachen Stadt und Aachen Land e.V.
Franzstraße 109
52064 Aachen
Tel. (0241) 4009977
aachen@donumvitae.org
www.aachen.donumvitae.org

■ Ahlen
donum vitae Kreisverband Warendorf e.V.
Bahnhofsplatz 3
59227 Ahlen
Tel. (02382) 783820
donumvitae@t-online.de
www.donumvitae-kreiswaf.de

■ Bergisch Gladbach
donum vitae im Rheinisch Bergischen
Kreis e.V.
Hauptstraße 126
51465 Bergisch Gladbach
Tel. (02202) 108650
donum-vitae-rheinberg@t-online.de
www.donumvitae-rheinberg.de

■ Bochum
Frauen beraten/donum vitae Bochum e.V.
Am Kortländer 1
44787 Bochum
Tel. (0234) 6408904
info@donumvitae-bochum.de
www.donumvitae-bochum.de

■ Bonn
donum vitae Bonn/Rhein-Sieg e.V.
Oxfordstraße 17
53111 Bonn
Tel. (0228) 93199080
bonn@donumvitae.org
www.bonn.donumvitae.org

■ Borken
donum vitae Kreis Borken e.V.
Königstraße 10
46397 Bocholt
Tel. (02871) 218546
donumvitae.bocholt@t-online.de
www.kreisborken.donumvitae.org

■ Coesfeld
donum vitae Kreisverband Coesfeld e.V.
Bahnhofstraße 36
48249 Dülmen
Tel. (02594) 786555
duelmen@donumvitae.org
www.donumvitae-duelmen.de

■ Dortmund
Regionalverband donum vitae in
Paderborn e.V.
Friedhof 4
44135 Dortmund
Tel. (0231) 1763873
dortmund@donumvitae.org
www.donumvitae-dortmund.de

■ Düren
donum vitae Düren e.V.
Neumühle 6a
52349 Düren
Tel. (02421) 555870
donum.vitae.dueren@arcor.de
www.dueren.donumvitae.org

■ Düsseldorf
Frauen beraten/donum vitae
Düsseldorf e.V.
Bernburger Str. 44-46
40229 Düsseldorf
Tel. (0211) 7952300
duesseldorf@donumvitae.org
www.duesseldorf.donumvitae.org

■ **Düsseldorf**
donum vitae NRW e.V.
Schwerpunkt: Beratung bei Pränatal-diagnostik
Graf-Adolf-Str. 35
40210 Düsseldorf
Tel. (0211) 5802419
praenatal.duesseldorf@donumvitae.org
www.pnd-nrw-donumvitae.de

■ **Duisburg**
Frauenwürde Duisburg e.V., Haus im Hof
Bayreuther Str. 40
47166 Duisburg
Tel. (0203) 5793731
haus-im-hof@t-online.de
www.frauenwuerde.de/haus-im-hof-duisburg.html

■ **Erftkreis**
donum vitae Regionalverband Rhein-Erft e.V.
Hauptstraße 61
50126 Bergheim
Tel. (02271) 759390
info@donum-vitae-rhein-erft.de
www.donum-vitae-rhein-erft.de

■ **Essen**
donum vitae Essen e.V.
Steinstr. 9-11
45128 Essen
Tel. (0201) 7266618
essen@donumvitae.org
www.essen.donumvitae.org

■ **Euskirchen**
donum vitae im Kreis Euskirchen e.V.
Zum Markt 12
53894 Mechernich
Tel. (02443) 912238
info@donum-vitae-eu.de
www.donum-vitae-eu.de

■ **Gelsenkirchen/Bottrop/Gladbeck**
donum vitae für Gelsenkirchen, Bottrop, Gladbeck e.V.
Overwegstraße 49
45879 Gelsenkirchen
Tel. (02043) 371530
info@donumvitae-bot-ge-gla.de
www.gladbeck.donumvitae.org

■ **Gummersbach**
donum vitae Oberberg e.V.
Gummersbacher Str. 17
51645 Gummersbach
Tel. (02261) 816750
gummersbach@donumvitae.org
www.gummersbach.donumvitae.org

■ **Hagen**
Regionalverband donum vitae Paderborn e.V.
Badstraße 6
58095 Hagen
Tel. (02331) 788441
hagen@donumvitae.org
www.hagen.donumvitae.org

■ **Hattingen/Schwelm**
Frauen beraten/donum vitae – Frauenwürde Hattingen e.V.
Viktoriastraße 7
45525 Hattingen
Tel. (02324) 597042
donumvitae.frauenwuerde@arcor.de
www.frauenwuerde.de

■ **Heinsberg**
donum vitae Heinsberg e.V.
Geilenkirchener Str. 5
52525 Heinsberg
Tel. (02452) 155494
info@donum-vitae-heinsberg.de
www.donum-vitae-heinsberg.de

■ **Höxter**
Regionalverband donum vitae
Paderborn e.V.
Berliner Platz 1
37671 Höxter
Tel. (05271) 1070
hoexter@donumvitae.org
www.hoexter.donumvitae.org

■ **Köln**
donum vitae Köln e.V.
Heumarkt 54
50667 Köln
Tel. (0221) 272613
info@donumvitae-koeln.de
www.donumvitae-koeln.de

■ **Krefeld**
Frauen beraten/donum vitae Krefeld e.V.
Ostwall 108
47798 Krefeld
Tel. (02151) 624899
info@donum-vitae-krefeld.de
www.donum-vitae-krefeld.de/

■ **Lippstadt**
Regionalverband donum vitae in
Paderborn e.V.
Marktstr. 4
59555 Lippstadt
Tel. (02941) 922411
lippstadt@donumvitae.org
www.lippstadt.donumvitae.org

■ **Märkisches Sauerland**
donum vitae Märkisches Sauerland e.V.
Augustastraße 10
58509 Lüdenscheid
Tel. (02351) 679116
beratungsstelle@dvmk.de
www.dvmk.de

■ **Meschede**
Regionalverband donum vitae in
Paderborn e.V.
Kolpingstr. 2
59872 Meschede
Tel. (0291) 9086960
meschede@donumvitae.org
www.donumvitae-hsk.de

■ **Mettmann**
donum vitae Kreis Mettmann e.V.
Gerresheimer Str. 106
40721 Hilden
Tel. (02103) 417745
donum_vitae_hilden@t-online.de
www.donum-vitae-hilden.de

■ **Minden**
Regionalverband donum vitae in
Paderborn e.V.
Stiftstraße 2
32427 Minden
Tel. (0571) 3855892
minden@donumvitae.org
www.donumvitae-minden.de

■ **Moers/Kleve**
Frauen beraten/donum vitae
Verband Unterer Niederrhein e.V.
Homberger Str. 71
47441 Moers
Tel. (02841) 884353
info@donumvitae-moers.de
www.donumvitae-moers.de
www.donumvitae-kleve.de

■ **Mönchengladbach**
donum vitae Regionalverband
Mönchengladbach e.V.
Waldhausener Str. 67
41061 Mönchengladbach
Tel. (02161) 406835
donum-vitae-mg@t-online.de
www.donumvitae-mg.de

■ **Mülheim an der Ruhr/Oberhausen**
Frauen beraten/donum vitae
Mülheim an der Ruhr/Oberhausen e.V.
Schloßstraße 8-10
45468 Mülheim/Ruhr
Tel. (0208) 9691515
muelheim@donumvitae.org
www.donumvitae-mh-ob.de/

■ **Münster**
donum vitae Münster e.V.
Scharnhorststr. 66
48151 Münster
Tel. (0251) 1448818
beratung@donum-vitae-muenster.de
www.donum-vitae-muenster.de

■ **Neuss**
Frauen beraten/donum vitae
Kreis Neuss e.V.
Hamtorstraße 6
41460 Neuss
Tel. (02131) 133939
frauen-beraten@donum-vitae-neuss.de
www.schwangerschaftsberatung-kreis-neuss.de

■ **Olpe**
Frauenwürde NRW/Frauen beraten e.V.
Löherweg 4
57462 Olpe
Tel. (02761) 838717
beratungsstelle@mirjam-olpe.de
www.frauenwuerde.de

■ **Paderborn**
donum vitae in Paderborn e.V.
Bahnhofstr. 23
33102 Paderborn
Tel. (05251) 3982750
paderborn@donumvitae.org
www.paderborn.donumvitae.org

■ **Recklinghausen**
donum vitae Recklinghausen e.V.
Reitzensteinstr. 8
45657 Recklinghausen
Tel. (02361) 939290
info@donumvitae-re.de
www.donumvitae-re.de

■ **Siegen**
Regionalverband donum vitae in
Paderborn e.V.
Friedrichstr. 13-15
57072 Siegen
Tel. (0271) 4057261
siegen@donumvitae.org
www.donumvitae-siegen.org

■ **Steinfurt**
donum vitae Kreisverband Steinfurt e.V.
Münsterstraße 18-22
48431 Rheine
Tel. (05971) 984777
donum-vitae-rheine@t-online.de
www.donumvitae-rheine.de

■ **Viersen**
donum vitae Viersen e.V.
Josefstr. 9
41747 Viersen
Tel. (02162) 503330
viersen@donumvitae.org
www.donumvitae-viersen.de

■ **Wuppertal**
donum vitae Wuppertal e.V.
Schwanenstr. 19
42103 Wuppertal
Tel. (0202) 3099616
wuppertal@donumvitae.org
www.donumvitae-wtal.de